

Regierungsratsbeschluss

vom 31. Oktober 2017

Nr. 2017/1824

Tarifvertrag zwischen der SoniModul AG und der Einkaufsgemeinschaft Helsana/Sanitas/KPT betreffend pauschaler Vergütung von ambulant durchgeführter inzisionsloser transkranieller MR-gesteuerter fokussierter Ultraschalltherapie gemäss OKP Genehmigung der Ergänzungsvereinbarung unbefristet ab 01.03.2017

1. Ausgangslage

Mit Schreiben vom 12. Juli 2017 stellten die SoniModul AG und die Einkaufsgemeinschaft Helsana/Sanitas/KPT (HSK) einen Antrag um Genehmigung der Ergänzungsvereinbarung zum Tarifvertrag gemäss dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG; SR 832.10) betreffend pauschaler Vergütung von ambulant durchgeführter inzisionsloser transkranieller MR-gesteuerter fokussierter Ultraschalltherapie gemäss OKP (vgl. RRB Nr. 2016/2229 vom 20. Dezember 2016). Die Ergänzungsvereinbarung umfasst einen pauschalen Zuschlag für prä- und postoperative Leistungen gemäss KVG in der Höhe von 800.00 Franken, unbefristet gültig ab 1. März 2017.

2. Erwägungen

2.1 Zuständigkeit

Gemäss Art. 43 Abs. 4 KVG werden die Tarife in Verträgen zwischen Versicherern und Leistungserbringern (Tarifvertrag) vereinbart oder in den vom Gesetz bestimmten Fällen von der zuständigen Behörde festgesetzt. Ein Tarifvertrag bedarf der Genehmigung durch die Kantonsregierung (Art. 46 Abs. 4 KVG). Kommt zwischen Leistungserbringern und Versicherern kein Tarif zustande, setzt die Kantonsregierung nach Anhören der Beteiligten den Tarif fest (Art. 47 Abs. 1 KVG). Vor der Tarifgenehmigung oder -festsetzung ist die Preisüberwachung (PUE) anzuhören (Art. 14 Abs. 1 Preisüberwachungsgesetz vom 20. Dezember 1985 [PüG; SR 942.20]). Die Kantonsregierung führt die Stellungnahme der PUE im Genehmigungs- oder Festsetzungsentscheid an. Folgt sie der Stellungnahme nicht, so begründet sie dies (Art. 14 Abs. 2 PüG).

2.2 Anhörung der Beteiligten

Die Ergänzungsvereinbarung wurde der PUE am 20. Juli 2017 zur Stellungnahme unterbreitet. Sie verzichtete mit Schreiben vom 2. August 2017 aufgrund des im KVG vorgesehenen Verhandlungsprimats einerseits sowie ihrer Prioritätensetzung andererseits auf die Abgabe einer Empfehlung.

3. Beschluss

Gestützt auf Art. 46 Abs. 4 KVG:

Die Ergänzungsvereinbarung zum Tarifvertrag zwischen der SoniModul AG und der Einkaufsgemeinschaft Helsana/Sanitas/KPT betreffend pauschaler Vergütung von ambulant durchgeführter

ter inzisionsloser transkranieller MR-gesteuerter fokussierter Ultraschalltherapie gemäss OKP mit einer Pauschale von 800.00 Franken, unbefristet gültig ab 1. März 2017, wird genehmigt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Das Verfahren richtet sich nach dem Bundesgesetz über das Bundesverwaltungsgericht vom 17. Juni 2005 (Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG; SR 173.32) und dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021) mit den in Art. 53 Abs. 2 KVG erwähnten Ausnahmen.

Verteiler

Departement des Innern, Gesundheitsamt; PB

SoniModul AG, Leopoldstrasse 1, 4500 Solothurn; Versand durch Gesundheitsamt

Einkaufsgemeinschaft Helsana/Sanitas/KPT, Postfach, 8081 Zürich; Versand durch Gesundheitsamt

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF), Preisüberwachung,
Effingerstrasse 27, 3003 Bern